



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

80. Jahrgang

Hannover, den 7. Mai 2026

Nummer 35

Verordnung über die budgetierte Förderung kommunaler Maßnahmen zum Wiesenvogelschutz nach dem Niedersächsischen Kommunalförderungsgesetz (Niedersächsische Förderverordnung zum Wiesenvogelschutz – NFöVO-WieVoSch)

Vom 5. Mai 2026

Aufgrund des § 8 Sätze 1, 2 und 3 Nrn. 2, 3, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalförderungsgesetzes vom 18. November 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 83) wird im Einvernehmen mit der Zentralen Stelle Förderwesen und dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Fördermittelempfänger, Zweck der Förderung

(1) Das Land Niedersachsen stellt den in der Spalte 1 der **Anlage** genannten Kommunen (Fördermittelempfänger) Fördermittel in Höhe von 12 000 000 Euro zur Verfügung.

(2) Ziel ist es, die Fördermittelempfänger bei ihren Maßnahmen zum Wiesenvogelschutz zu unterstützen, insbesondere beim Einsetzen einer Gebietsbetreuung nach Maßgabe der Richtlinie Wiesenvogelschutz Grünland (WieVoSch) vom 9. April 2024 (Nds. MBl. 2024 Nrn. 179, 649).

§ 2

Art, Umfang und Höhe der Förderung

(1) ¹Die Fördermittel werden als budgetierte Förderung im Sinne von § 2 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalförderungsgesetzes (NKomFöG) zugewiesen. ²Für die Gewährung der Förderung ist es nicht erforderlich, dass der jeweilige Fördermittelempfänger einen Eigenanteil erbringt.

(2) ¹Das Budget der einzelnen Fördermittelempfänger ergibt sich aus der Spalte 2 der Anlage. ²Zur Vermeidung von Doppelförderungen ist das Budget bei gleichzeitiger Inanspruchnahme anderer Förderprogramme zur Unterstützung desselben Förderzwecks durch den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (im Folgenden: Landesbetrieb) entsprechend zu kürzen.

§ 3

Gegenstand und Zeitraum der Förderung

(1) ¹Gefördert werden die durch die Fördermittelempfänger nach Nummer 7.4 WieVoSch eingesetzte Gebietsbetreuung sowie Maßnahmen des Prädatationsmanagements, welche im Rahmen dieser Gebietsbetreuung umgesetzt werden. ²Die Gebietsbetreuung im Sinne des Satzes 1 umfasst mindestens folgende Aufgaben:

1. Erfassung des aktuellen Brutbestandes auf Basis der Vorgaben in Südbeck, P. et al. (2025) „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“, 1. überarbeitete Auflage, Münster, Dachverband

Deutscher Avifaunisten e. V., und des Bruterfolges (Brutgeschehen) der in Nummer 2.1 WieVoSch aufgeführten Wiesenvogelarten,

2. Unterbreitung fachlich gebotener wiesenvogelfreundlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen an die flächenbewirtschaftende Person auf der Basis des erwarteten oder aktuellen Brutgeschehens gemäß Nummer 7.4 WieVoSch,
3. Dokumentation der Umsetzung durchgeführter wiesenvogelfreundlicher Maßnahmen und möglicher Abweichungen von vereinbarten Maßnahmen aufgrund aktueller Änderungen im Brutgeschehen gemäß Nummer 7.4 WieVoSch,
4. Bestätigung durchgeführter Maßnahmen gegenüber der flächenbewirtschaftenden Person gemäß Nummer 7.4 WieVoSch und
5. Dokumentation der Ergebnisse und Maßnahmen in einem textlichen und kartografischen Jahresbericht.

³Förderfähige Maßnahmen des Prädationsmanagements sind insbesondere

1. Anschaffung, Auf- und Abbau sowie Unterhaltung von Prädationsschutzzäunen um Gelegestände, Schläge oder Teilschläge, die von Wiesenvögeln besiedelt werden,
2. Anstellung eines Berufsjägers, der Revierinhaber berät oder selbst revierübergreifend Gelege- und Kükenprädatoren, die dem Jagdrecht unterliegen, mit Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten bejagt, oder
3. Anschaffung von Fallen zur Bejagung von Raubsäugern, die dem Jagdrecht unterliegen.

(2) ¹Förderfähig sind Maßnahmen, die ab dem 1. September 2025 begonnen worden sind. ²Geförderte Maßnahmen müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2028 abgeschlossen worden sein.

§ 4

Verfahren zur Beantragung und Gewährung von Fördermitteln

(1) Die Fördermittelempfänger rufen das ihnen zugewiesene Budget (Spalte 2 der Anlage) ganz oder teilweise bis zur Höhe ihres jeweiligen Budgets ab dem 15. Mai 2026 über den Online-Basis-Dienst „Förderung von Maßnahmen zum Wiesenvogelschutz durch UNB“ des Landesbetriebs durch Antrag ab.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 5 Satz 1 NKomFöG wird ab einer nach Absatz 1 beantragten Gesamtförderungssumme in Höhe von 100 000 Euro ausgezahlt

1. mit der Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen der Förderung 80 Prozent der Gesamtförderungssumme und
2. nach Abschluss der Prüfung der Mittelverwendung, wenn sich ein Auszahlungsbetrag ergibt, der noch offene Restbetrag.

(3) Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist über den Online-Basis-Dienst nach Absatz 1 zu erklären.

§ 5

Mitwirkungspflichten

¹Die Fördermittelempfänger haben dem Landesbetrieb bis zum 15. November eines jeden Jahres für die jeweilige zurückliegende Brutsaison Folgendes vorzulegen:

1. textlicher und kartografischer Kurzbericht zu durchgeführten wiesenvogelfreundlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und Ergebnissen des Brutgeschehens,
2. tabellarische Dokumentation der Ergebnisse der Revierkartierung für die Kulisse der Gebietsbetreuung und des Bruterfolgsmonitorings auf einer mindestens 200 Hektar großen, nicht zwingend zusammenhängenden repräsentativen Probefläche,
3. Angabe der Reviermittelpunkte auf der Basis der Brutbestandserfassung in einem elektronischen Dokument, das das Format GIS-Shape oder das Format Geopackage aufweist, nach Vorgaben des Niedersächsischen Vogelarten-Erfassungsprogramms,

4. tabellarische Darstellung der Bestandsentwicklung in der Projektkulisse seit Durchführung von Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen und
5. kartografische und tabellarische Dokumentation aller vereinbarten flächigen und sonstigen Schutzmaßnahmen in einem elektronischen Dokument, das das Format GIS-Shape oder das Format Geopackage aufweist, mit Angabe von Art und Größe der einzelnen Maßnahmen.

²Sofern Maßnahmen des Prädatonsmanagements im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 durchgeführt wurden, haben die Fördermittelempfänger dem Landesbetrieb bis zum 31. März eines jeden Jahres, erstmalig zum 31. März 2027, für das jeweilige zurückliegende Jahr einen Bericht mit Karten über die durchgeführten Maßnahmen vorzulegen. ³Verfügen die Fördermittelempfänger über weitere, in den Sätzen 1 und 2 nicht genannte Daten oder Unterlagen, welche sie im Rahmen der Gebietsbetreuung erhoben oder erstellt haben, haben sie diese dem Landesbetrieb auf Verlangen vorzulegen. ⁴Für die Vorlage ist der in § 4 Abs. 1 genannte Online-Basis-Dienst zu nutzen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Hannover, den 5. Mai 2026

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Meyer

Minister

Anlage

(zu § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Satz 1)

Kommune	Budget
1	2
Ammerland, Landkreis	174 257,91 Euro
Aurich, Landkreis	923 091,00 Euro
Cloppenburg, Landkreis	327 099,67 Euro
Cuxhaven, Landkreis	583 727,39 Euro
Diepholz, Landkreis	413 771,01 Euro
Emden, Stadt	349 247,99 Euro
Emsland, Landkreis	347 600,60 Euro
Friesland, Landkreis	268 800,15 Euro
Gifhorn, Landkreis	273 833,86 Euro
Grafschaft Bentheim, Landkreis	267 976,45 Euro
Hannover, Region	168 400,50 Euro
Harburg, Landkreis	352 176,70 Euro
Heidekreis, Landkreis	381 280,70 Euro
Leer, Landkreis	1 773 147,44 Euro
Lüchow-Dannenberg, Landkreis	383 111,14 Euro
Lüneburg, Landkreis	405 259,46 Euro
Nienburg, Landkreis	214 710,64 Euro
Northeim, Landkreis	106 897,71 Euro
Oldenburg (Oldb), Stadt	88 593,31 Euro
Osnabrück, Landkreis	188 718,39 Euro
Osterholz, Landkreis	599 835,26 Euro
Rotenburg (Wümme), Landkreis	317 581,38 Euro
Stade, Landkreis	558 284,27 Euro

Vechta, Landkreis	223 679,79 Euro
Verden, Landkreis	316 849,20 Euro
Wesermarsch, Landkreis	1 489 246,16 Euro
Wittmund, Landkreis	410 018,61 Euro
Wolfsburg, Stadt	92 803,32 Euro